

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Band LXXVI



JAN THORBECKE VERLAG

AUSBILDUNG UND VERBREITUNG
DES LEHNSWESENS IM REICH UND
IN ITALIEN
IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT

Herausgegeben von
Karl-Heinz Spieß



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien. Dieses Buch wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council®) ist eine nicht staatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozial verantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Redaktion: Ralf-Gunnar Werlich

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6876-0

Inhalt

<i>Karl-Heinz Spieß</i>	
Vorwort	7
<i>Karl-Heinz Spieß</i>	
Zur Einführung	9
<i>Stefan Weinfurter</i>	
Die Päpste als »Lehnsherren« von Königen und Kaisern im 11. und 12. Jahrhundert?	17
<i>Gerhard Dilcher</i>	
Das lombardische Lehnrecht der Libri Feudorum im europäischen Kontext. Entstehung – zentrale Probleme – Wirkungen	41
<i>Gerhard Dilcher</i>	
Adel, Bürgerschaft und Kommune in der Bildlichkeit des italienischen Mittelalters. Zum Tympanon von San Zeno in Verona und Lorenzettis Buon Governo in Siena	93
<i>Christoph Dartmann</i>	
Lehnsbeziehungen im kommunalen Italien des 11. und 12. Jahrhunderts ...	105
<i>Roman Deutinger</i>	
Vom Amt zum Lehen. Das Beispiel der deutschen Herzogtümer im Hochmittelalter	133
<i>Brigitte Kasten</i>	
Zum Gedankengut der Fürstenerhebungen im 12. und 13. Jahrhundert	159
<i>Jürgen Dendorfer</i>	
Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. »Politische Prozesse« am Ende des 12. Jahrhunderts	187

Rudolf Schieffer

Das Lehnswesen in den Urkunden der Kaiserin Konstanze, in den
frühen Königsurkunden Friedrichs II. und in den Urkunden der Könige
von Jerusalem 221

Heiner Lück

Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? Überlegungen zu
Genesis, Charakter und Struktur 239

Steffen Patzold

Das Lehnswesen im Spiegel historiographischer Quellen
des 12. und 13. Jahrhunderts 269

Kurt Andermann

Verbreitung, Strukturen und Funktion des Lehnswesens im Umkreis
von Fürsten, Grafen, Herren und Prälaten vom 11. bis in die Mitte des
13. Jahrhunderts 307

Oliver Auge

Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im
12. und 13. Jahrhundert – eine Zusammenfassung 337

Max Naderer

Register der geographischen Namen 357

Register der Personen 363

Vorwort

In die Diskussion über die Rolle des Lehnswesens für die Verfassung und Gesellschaft des Mittelalters ist seit dem Erscheinen des Buches von Susan Reynolds über ›Fiefs and Vassals‹ im Jahr 1994 starke Bewegung geraten. Mehrere Tagungen haben sich inzwischen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Der Konstanzer Arbeitskreis, der bereits 1960 einen Tagungsband mit ›Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen‹ vorgelegt hatte, beschloss 2006, sich in die aktuelle Forschungsdebatte einzuschalten und dabei die Verhältnisse im Reich und in Italien in den Blick zu nehmen.

Der vorliegende Sammelband geht auf die dann vom 12. bis 15. April 2011 abgehaltene Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte über »Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert« zurück. Zusätzlich zu den dort gehaltenen und für den Druck überarbeiteten Vorträgen wurde der Beitrag von Kurt Andermann, der das Spektrum um das territoriale Lehnswesen erweitert, aufgenommen. Obwohl einige Beiträge auch das 11. Jahrhundert einbeziehen, wurde der ursprüngliche Titel mit der Konzentration auf das 12. und 13. Jahrhundert nach reiflicher Überlegung beibehalten. Zum einen macht er deutlich, dass der Band zusätzlich zu dem 12. Jahrhundert, das bislang als Einschnitt in der Entwicklung des Lehnswesens gilt, dezidiert die Perspektive auf das 13. Jahrhundert erweitert, zum anderen wird in den Beiträgen mehrfach auf das Tagungsthema und seine zeitliche Begrenzung Bezug genommen.

Als Herausgeber des Bandes habe ich nach vielen Seiten Dank abzustatten. Dieser gilt zuerst der Autorin und den Autoren des Bandes, die trotz vielfältiger Verpflichtungen ihre Manuskripte so pünktlich eingereicht haben, dass das Erscheinen des Werkes zwei Jahre nach der Tagung möglich ist. Großen Dank schulde ich meinem Mitarbeiter, Dr. Ralf-Gunnar Werlich, für seine engagierte redaktionelle Betreuung des Bandes. Herr Max Naderer hat als studentische Hilfskraft die Mühe des Registers auf sich genommen, wofür ich ebenfalls danke. Nicht zuletzt ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft in den Dank einzubeziehen, denn sie hat die Finanzierung der Drucklegung gesichert, die dann in bewährter Weise von Herrn Jürgen Weis und dem Thorbecke Verlag betreut wurde.

Karl-Heinz Spieß

Greifswald, November 2012

*Zur Einführung**

VON KARL-HEINZ SPIESS

Wenn Beiträge zu einem bestimmten Thema im Titel mit einem Fragezeichen versehen werden, so kann dies ein Indiz dafür sein, dass scheinbar gesichertes Wissen brüchig geworden ist. Mir sind bei der Vorbereitung der Tagung gleich drei solcher Aufsatztitel aufgefallen. Roman Deutinger fragte 2002 ›Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?‹¹⁾, Jürgen Dendorfer 2004 gar ›Was war das Lehnswesen?‹²⁾, während Brigitte Kasten kürzlich noch prononcierter die Frage stellte ›Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?‹³⁾.

Offenbar besteht Bedarf, über die Rolle des Lehnswesens im Mittelalter zu diskutieren und Antworten auf diese und andere Fragen zu finden. Genau diesem Verlangen wollen wir in den nächsten Tagen nachgehen und ich darf Sie auch von meiner Seite herzlich zu dieser Tagung begrüßen und meiner Freude Ausdruck geben, dass Sie so zahlreich auf die Reichenau geströmt sind, um Antworten auf die Fragen zu hören, die heute im Zusammenhang mit dem Lehnswesen gestellt werden. Schließlich muss sich jeder Mediävist zumindest in der Lehre mit dem Lehnswesen beschäftigen. An dieser Stelle darf ich Heinrich Mitteis als Motivationshilfe zitieren: ›So ist das Lehnrecht der in sich vollendete Teil der mittelalterlichen Rechtsordnung geworden. Sein Studium gewährt hohen ästhetischen Genuss und könnte an Bildungswert kaum überboten werden.«⁴⁾ Wir behandeln damit ein Themenfeld, dem sich der Konstanzer Arbeitskreis bereits 1956 – das heißt vor 55 Jahren – schon einmal, wenn auch mit ganz anderen Fragestellungen, gewidmet hat. Von den in dem 1960 erschienenen Tagungsband versammel-

* Da in dem vorliegenden Band Bezug auf die Einführung genommen wird, wird sie mit geringfügigen Änderungen in der auf der Tagung vorgetragenen Form belassen.

1) Roman DEUTINGER, Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?, in: ZRG Germ. 119 (2002), S. 78–105.

2) Jürgen DENDORFER, Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter, in: Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters, hg. von Eva SCHLOTHEUBER unter Mitarbeit von Maximilian SCHUH (Münchner Kontaktstudium Geschichte 7), München 2004, S. 43–64.

3) Brigitte KASTEN, Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, in: Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL/Veronika WIESER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–353.

4) Siehe Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, Nachdruck Darmstadt 1972, S. 12.

ten ›Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen‹⁵⁾ wird ein Beitrag in der aktuellen Diskussion immer wieder zitiert, nämlich Wilhelm Ebels Überlegungen zum Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte⁶⁾. Ich komme darauf zurück.

Lassen Sie mich zunächst etwas zum Titel unserer Tagung sagen. Unter Lehenswesen verstehe ich »die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall und deren Auswirkungen auf die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen«⁷⁾. Die Existenz von Benefizien, oder genauer Lehen, und von Vasallen allein berechtigt nach dieser Definition noch nicht, von einem Lehenswesen zu sprechen. Erst wenn beide Institutionen, nämlich Lehen und Vasallität, kausal miteinander verknüpft und rechtlich geregelt sind, sollte man den Begriff »Lehenswesen« gebrauchen⁸⁾. Die Lehnbindung selbst konnte in ganz unterschiedlichen politischen und sozialen Kontexten eingesetzt werden. Für die Reichsverfassung ist sie erst dann als konstitutives Element anzusehen, wenn öffentliche Ämter, wie Fürstentümer oder Grafschaften, in Form von Lehen ausgegeben wurden. Damit haben wir unser Verständnis von Lehenswesen erläutert und es von dem weiteren Begriff »Feudalismus« abgegrenzt, der meist für eine von der adeligen Grundherrschaft bestimmte Gesellschaftsform verwendet wird⁹⁾. Wilhelm Ebel hat in dem schon erwähnten Beitrag zum Leihegedanken die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts als Verursacher der begrifflichen Einengung des Lehenswesens angesehen, da sie in einer Art von konstruktiver Arbeitshypothese nur noch das vasallitische Lehen als »echtes« Lehen betrachtet und so einen lediglich qualifizierten Fall zum Normalfall erhoben hätten¹⁰⁾. Eine begriffliche Trennung zwischen dem rechtlich bestimmten Lehenswesen und dem Feudalismus als gesellschaftliches Phänomen ist bekanntlich nur im Deutschen möglich, während andere europäische Sprachen für beides nur einen

5) Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen. Vorträge gehalten in Lindau am 10.–13. Oktober 1956 (VuF 5), Konstanz/Lindau 1960.

6) Wilhelm EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen. Vorträge gehalten in Lindau am 10.–13. Oktober 1956 (VuF 5), Konstanz/Lindau 1960, S. 11–37.

7) Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILLICH, Das Lehenswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart 2011, S. 16.

8) KASTEN, Das Lehenswesen (wie Anm. 3), S. 338. Siehe auch Roman DEUTINGER, Beobachtungen zum Lehenswesen im frühmittelalterlichen Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70 (2007), S. 57–83, hier S. 83: »Im frühmittelalterlichen Bayern hat es (sehr viele) Lehen und (weitaus weniger) Vasallen gegeben, ein Lehenswesen im herkömmlichen Sinn jedoch nicht.«

9) Vgl. Michael BORGOLTE, Feudalismus. Die marxistische Lehre vom Mittelalter und die westliche Geschichtswissenschaft, in: ZHF 25 (1998), S. 245–260 und zuletzt Ludolf KUCHENBUCH, ›Feudalismus‹: Versuch über die Gebrauchsstrategien eines wissenspolitischen Reizworts in der Mediävistik, in: Die Gegenwart des Feudalismus. Présence du féodalisme et présent de la féodalité. The Presence of Feudalism, hg. von Natalie FRYDE/Pierre MONNET/Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173), Göttingen 2002, S. 293–323.

10) EBEL, Leihegedanken (wie Anm. 6), Teilabdruck in: SPIESS, Lehenswesen (wie Anm. 7), S. 169 f.

von dem Wort *feudum* abgeleiteten Terminus kennen, wie zum Beispiel *feudalism*, *feodalité* oder *feudalismo*¹¹⁾.

Mit der im Tagungsthema unterstellten Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens erst im 12. und 13. Jahrhundert hätten wir noch vor zwei Jahrzehnten Kopfschütteln ausgelöst, war man doch von dessen Existenz bereits in der Karolingerzeit überzeugt. So schrieb Gerd Althoff 1990 in seinem bekannten Buch ›Verwandte, Freunde und Getreue‹ folgenden Satz: »Nun ist das Lehnswesen eine Einrichtung, deren Siegeszug im 8. Jahrhundert begann und die seit dem 9. Jahrhundert das wesentliche Instrument der herrschaftlichen Beziehungen war.«¹²⁾ Diese auf Heinrich Mitteis¹³⁾ und François Louis Ganshof¹⁴⁾ gestützte klassische Lehre prägte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehrere Forschergenerationen, zu denen auch ich selbst gehöre.¹⁵⁾

Man muss sich dieses weitgehend geschlossene Bild vom Lehnswesen, das bereits im 8. und 9. Jahrhundert von den Karolingern auf breiter Basis als Herrschaftsmittel eingesetzt und vom 10. bis 13. Jahrhundert seine Blütezeit als grundlegendes Verfassungselement erlebt haben sollte, vor Augen halten, um die 1994 von Susan Reynolds publizierten Thesen in ihrer Sprengkraft verstehen zu können. Das Buch ›Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted‹ beeindruckt schon allein durch die vergleichende europäische Perspektive auf die Verhältnisse in Frankreich, Italien, England und das Reich zwischen 1100 und 1300 sowie durch die Verarbeitung unzähliger gedruckter Quellen¹⁶⁾. Selbst vor dem Pommerschen Urkundenbuch ist Reynolds nicht zurückgeschreckt¹⁷⁾. Diese imponierende Zusammenschau stieß zunächst auf eine begeisterte Presse, ich zitiere nur den Observer »Hats off, ladies and gentlemen, this is something really special [...] utterly absorbing and important. If Dr. Reynold's arguments are accepted, then most

11) Vgl. SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 7), S. 17.

12) Gerd ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990, S. 137. Siehe auch Anm. 30.

13) Zusätzlich zu seinem Buch ›Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte‹ ist noch auf das auflagenstarke Werk ›Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters‹, Köln/Wien ¹¹1986 zu verweisen. Zur Person vgl. Heinrich Mitteis nach 100 Jahren (1889–1989). Symposium anlässlich des hundertsten Geburtstages in München am 2. und 3. November 1989, hg. von Peter LANDAU/Hermann NEHLSSEN/Dietmar WILLOWEIT (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen N. F. 106), München 1991.

14) François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt ⁴1975. Zu ihm vgl. Dirk HEIRBAUT/Aniceto MASFEWER, François Louis Ganshof (1895–1980), in: Rewriting the Middle Ages in the Twentieth Century, hg. von Jaume AURELL/Francisco CROSAS, Turnhout 2005, S. 223–240.

15) Karl-Heinz SPIESS, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG 2, 15. Lfg. (1977), Sp. 1725–1741.

16) Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994.

17) Ebd., S. 458–460. Zum Lehnswesen in Pommern vgl. jetzt Oliver AUGE, Hominium, tributum, feudum. Zu den Anfängen des Lehnswesens im Nordosten des Reiches bis 1250, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DEN-DORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 195–215.

textbooks on medieval history will have to be recalled for repair like defective washing-machines«¹⁸⁾ und den Spiegel, der unter der griffigen Überschrift »Eine gegen alle« feststellte: »Aus einer Unzahl von Urkunden belegt diese Forscherin: Vasallentum und Feudalherrschaft gab es höchstens im späten Mittelalter, ja selbst dann nur selten so, wie die Wissenschaften es sich seit Generationen ausgemalt haben.«¹⁹⁾

Für diese verfälschende Darstellung ihrer Thesen durch den Spiegel ist Susan Reynolds nicht verantwortlich zu machen. Übrigens hielt die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit einer Rezension von Otto Gerhard Oexle und der Überschrift »Die Abschaffung des Feudalismus ist gescheitert« dagegen²⁰⁾. Tatsächlich weist Reynolds dem 12. Jahrhundert eine Schlüsselrolle bei der Entstehung des Lehnswesens zu. Seitdem hätten akademisch geschulte Juristen die überlieferten Formen der Landleihe in ein Schema eingepasst, das wir heute Lehnswesen nennen. Den Libri Feudorum sei in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle zugekommen. Die in den Quellen vor 1100 auftauchenden Benefizien seien etwas anderes gewesen als die Lehen der späteren Zeit. Die Schlüsselwörter *homo*, *fidelis* oder *beneficium* dürften deshalb nicht mehr – wie im Rahmen des traditionellen Interpretationsschemas üblich – ohne Weiteres lehnrechtlich gedeutet werden²¹⁾. Das Buch von Reynolds löste eine internationale Debatte aus²²⁾, an der sich die Autorin selbst beteiligte²³⁾. Trotz zahlreicher Einwände im Detail blieb die Hauptthese bestehen und wurde auf zahlreichen Tagungen im Ausland wie zum Beispiel in Spoleto,²⁴⁾ in Toulouse²⁵⁾ oder in Bergen diskutiert²⁶⁾. Dabei kamen auch Hagen

18) Zitiert nach dem Klappentext der Paperback-Ausgabe Oxford 1996.

19) Der Spiegel 48 (1994), S. 188–191, hier S. 188.

20) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Mai 1995, S. 41. Weitere Rezensionen bei SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 7), S. 20 f., und zuletzt Jürgen DENDORFER, Zur Einleitung, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 17–19, dort in Anm. 23 auch Entgegnungen und Ergänzungen von Susan Reynolds.

21) Vgl. die Zusammenfassung der Ergebnisse in der in Anm. 20 genannten Literatur.

22) Zu den Reaktionen in England und Frankreich vgl. DENDORFER, Zur Einleitung (wie Anm. 20), S. 19–20.

23) Siehe zuletzt Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals after Twelve Years, in: Feudalism. New Landscapes of Debate, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011, S. 15–26.

24) Il feudalesimo nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47), Spoleto 2000, 2 Bde.

25) Fiefs et féodalité dans l'Europe méridionale (Italie, France du Midi, Péninsule ibérique) du X^e au XIII^e siècle. Colloque international organisé par le Centre Européen d'Art et Civilisation medieval de Conques et l'Université de Toulouse-LeMirail, Conques, 6–8 juillet 1998, hg. von Pierre BONASSIE, Toulouse 2002.

26) New Landscapes of Debate, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011.

Keller,²⁷⁾ Gerhard Dilcher,²⁸⁾ Brigitte Kasten²⁹⁾ und Gerd Althoff³⁰⁾ mit wichtigen Beiträgen zu Wort. In Deutschland selbst gab es jedoch noch keine Auseinandersetzung mit ›Fiefs and Vassals‹ auf einer Tagung. Als 2006 bei der Mitgliederversammlung des Konstanzer Arbeitskreises die Anregung an mich erging, im Jahr 2011 eine Reichenau-Tagung zum Lehnswesen im Hochmittelalter zu organisieren, stimmte ich deshalb gerne zu.

Noch bevor ich entsprechende Referenten gesucht hatte – schließlich waren noch einige Jahre Zeit – erreichte mich Anfang 2007 eine Einladung von Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger, an einer von ihnen organisierten Tagung zum Lehnswesen im 12. Jahrhundert teilzunehmen. Zuerst war ich erschrocken, weil ich starke Überschneidungen, ja sogar eine Kollision befürchtete. Nach der Tagung und erst recht nach dem Vorliegen des Tagungsbandes hat sich aber gezeigt, dass man von einer glücklichen Ergänzung sprechen darf³¹⁾. Die Münchener Tagung vom September 2008 hat in mancherlei Hinsicht den Boden für unsere Reichenau-Tagung bereitet, die über das 12. Jahrhundert hinaus auch das 13. Jahrhundert dezidiert in den Blick nimmt.

Es hat sich nämlich in München herausgestellt, dass die Ausbildung des Lehnswesens im Reich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und zwar erst gegen Ende fassbar wird³²⁾. Jürgen Dendorfer hält in seiner Einleitung in den Tagungsband fest, das

27) Hagen Keller, Das ›Edictum de beneficiis‹ Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 227–257.

28) Gerhard DILCHER, Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 263–308.

29) Brigitte KASTEN, Economic and political Aspects of Leases in the Kingdom of the Franks during the Eighth and Ninth Centuries: A Contribution to the Current Debate about Feudalism, in: *Feudalism. New Landscapes of Debate*, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011, S. 27–55.

30) Gerd ALTHOFF, Establishing Bonds: Fiefs, Homage, and Other Means to Create Trust, in: *Feudalism. New Landscapes of Debate*, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011, S. 101–114, hier S. 101. Althoff äußert sich kritisch zu den Thesen von Reynolds und hält an einer frühen Existenz des Lehnswesens fest: ›Nevertheless, I am no proponent of the thesis that the entire conceptual world that we subsume under the concept of feudalism was only a later construction and that until the twelfth century, feudalism – in the sense of a network of interpersonal relationships – had no great importance or did even exist at all. In my opinion, it most certainly did exist and had an essential influence on the functioning of lordship.‹ – Zur Lehrmeinung zum Lehnswesen im Frühmittelalter siehe auch Hans K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, Bd. 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft (UTB 371), Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 56–63.

31) *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010.

32) Vgl. DENDORFER, Zur Einleitung (wie Anm. 20), S. 31.

Lehnswesen sei in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts weiterhin nicht das alles beherrschende Prinzip,³³⁾ während Roman Deutinger in seinem zusammenfassenden Ausblick Folgendes vorschlägt: »Bei der Frage nach der Entstehung und Verbreitung eines Lehnswesens, das nicht nur als soziale Praxis, sondern als rechtliches Normengefüge verstanden wird, hat sich die Aufmerksamkeit künftig vermehrt den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts oder überhaupt des Spätmittelalters zuzuwenden, wobei dieses Feld trotz der Fülle einschlägiger Quellen erst ganz allmählich von der historischen Forschung entdeckt wird.«³⁴⁾

Unsere Tagung ordnet sich in den skizzierten Forschungskontext ein. Zwei Referenten, die in München über das 12. Jahrhundert vorgetragen haben, führen ihre Betrachtungen in das 13. Jahrhundert fort, nämlich Rudolf Schieffer mit den Urkunden Friedrichs II. und Steffen Patzold mit der Analyse erzählender Quellen im 12. und 13. Jahrhundert³⁵⁾. Da Susan Reynolds die *Libri Feudorum* und den *Sachsenspiegel* als wesentliche Faktoren des juristischen Systematisierungsprozesses im Lehnswesen ansieht, wurden mit Gerhard Dilcher und Heiner Lück zwei besonders ausgewiesene Rechtshistoriker für diese Thematik gewonnen. Ich bin beiden sehr dankbar für ihr Kommen, haben doch die Historiker im Zuge der Reynolds-Debatte durchaus Kritik an den Rechtshistorikern und ihrer Methode geübt. Ich zitiere hier nur Hans-Werner Goetz: »In idealtypischer Sicht hat die rechtsgeschichtliche Forschung aus einer Fülle von – meist erst späteren – Einzelnachrichten ein geschlossenes, in dieser Form zweifellos zu undifferenziertes Form und Bedeutung des Lehnswesens erfassendes System geschaffen.«³⁶⁾ Ich bin jetzt schon gespannt auf den interdisziplinären Austausch. Herr Dartmann wird dann die Lehnspraxis im kommunalen Italien aus historischer Sicht darstellen.

Roman Deutinger, Brigitte Kasten und Jürgen Dendorfer untersuchen die verfassungsrechtliche Relevanz der Lehnbindungen im Reich, wie sie sich in der Feudalisierung der Ämter, der lehnsrechtlichen Komponente der Fürstenerhebungen und der

33) Vgl. ebd., S. 31.

34) Roman DEUTINGER, Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 463–473, hier S. 468.

35) Rudolf SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I., in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 79–90; Steffen PATZOLD, Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts, in: Ebd., S. 103–124.

36) Hans Werner GOETZ, *Europa im frühen Mittelalter 500–1050* (Handbuch der Geschichte Europas 2), Stuttgart 2003, S. 140. Jürgen DENDORFER, Zur Einleitung (wie Anm. 20), S. 25, spricht von den »axiomatischen Setzungen der rechtsgeschichtlich geprägten Literatur«, die hinterfragt werden sollen.

lehnsrechtlichen Begründung in politischen Prozessen im 12. und 13. Jahrhundert äußert.

Ein Vortrag fällt aus dem Rahmen, nämlich der heute abend noch vor uns liegende von Stefan Weinfurter über die Päpste als »Lehnsherren« im 11. und 12. Jahrhundert, wobei auch hier ein Fragezeichen hinter dem Titel vermuten lässt, dass Kritik an der herrschenden Meinung geübt wird. Er lässt sich thematisch und chronologisch kaum in die beiden folgenden Tage einordnen. Dass die päpstliche Auffassung vom Lehnswesen aber keineswegs an den Rand unserer Tagung gehört, ergibt sich schon allein aus dem berühmten Vorfall von Besançon 1157, bei dem die unterschiedliche Deutung des Begriffs *beneficium* zum Eklat führte³⁷⁾.

Unser Tagungsprogramm weist allerdings eine schmerzliche Lücke auf, die ich wegen der auf der Reichenau streng begrenzten Rednerzahl nicht zu schließen vermochte. Angesichts der Konzentration auf den König und die mit ihm verbundenen Fürsten und Grafen fehlt eine Untersuchung der territorialen Lehnspraxis im 13. Jahrhundert. Die frühesten deutschen Lehnsverzeichnisse, die ich in München behandelt habe, zeigen nämlich die erstaunliche Bedeutung, die das Lehnswesen bereits im 12. Jahrhundert auf dieser Herrschaftsebene besessen hat, mit aller Deutlichkeit auf³⁸⁾. Ich bin Kurt Andermann sehr verbunden, dass er das Thema zunächst in der undankbaren Rolle eines Ersatzreferenten übernommen hat und die Lücke dann im Tagungsband schließen wird.

Sicher gäbe es noch viele andere Aspekte des Lehnswesens zu erörtern. Dazu gehört das bislang vernachlässigte Verhältnis von Oralität und Schriftlichkeit im Lehnswesen. Wenn wir uns in den nächsten Tagen mit den schriftlichen Zeugnissen für das Lehnswesen beschäftigen, dürfen wir deren Ausnahmecharakter nicht aus dem Blick verlieren, denn das Lehnrecht konstituierte sich im 12. und 13. Jahrhundert überwiegend aus mündlich gewiesenen Rechtsgewohnheiten und Urteilen³⁹⁾.

Weiterhin gilt es künftig zu klären, welchen Stellenwert die Lehnbindung im Verhältnis zu den anderen personalen Bindungen wie Verwandtschaft oder Freundschaft im politischen Alltag des Mittelalters besessen hat⁴⁰⁾. Dazu bedarf es jedoch zunächst einer

37) Zuletzt Roman DEUTINGER, Kaiser und Papst: Friedrich I. und Hadrian IV., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 329–346.

38) Karl-Heinz SPIESS, Das Lehnswesen in den frühesten Lehnsverzeichnissen, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 91–102.

39) Zum Eindringen der Schriftlichkeit in das Lehnswesen und den Folgen für die bisherige orale Rechtspraxis vgl. Karl-Heinz SPIESS, Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, in: HZ 295 (2012), S. 62–77.

40) Vgl. SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 7), S. 66; ALTHOFF, Verwandte (wie Anm. 12); Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert), hg. von Klaus OSCEMA (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 40), Berlin 2007; Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungs-

genauerem Kenntnis des Lehnswesens, zu der wir in den nächsten Tagen einen Beitrag leisten wollen. Unsere Ergebnisse wird Oliver Auge in seiner Zusammenfassung bündeln und in griffiger Form für die Schlussdiskussion aufbereiten.

Die Päpste als »Lehnsherren« von Königen und Kaisern im 11. und 12. Jahrhundert?

VON STEFAN WEINFURTER

Der Hoftag von Besançon von 1157 nimmt bis heute einen besonderen Rang in der Mittelalterforschung ein. Diese Reichsversammlung unter Friedrich I. Barbarossa zeichnet sich durch geradezu dramatische Ereignisse aus. Kaiser und Fürsten steigerten sich in einen kollektiven Wutausbruch, der sich gegen Papst Hadrian IV. und seine Legaten richtete. Immer wieder hat sich die Forschung mit diesen Vorgängen beschäftigt¹⁾.

Unser wichtigster Gewährsmann für die Geschehnisse ist der Chronist Rahewin von Freising, der seine Schilderungen mit großer Geste ausbreitet. *Zunächst*, so beginnt er, *müssen wir von den Gesandten Papst Hadrians sprechen, zu welchem Zweck sie kamen und wie sie abzogen, denn die Sache ist von erheblicher Wichtigkeit und die Hintergründe*

1) Die Ereignisse von Besançon werden in der Forschung vielfach und bis heute kontrovers gedeutet. Die deutschsprachige Forschung wurde insbesondere geprägt von Walter HEINEMEYER, *beneficium – non feudum, sed bonum factum*. Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, in: AfD 15 (1969), S. 155–236. Grundlegend darüber hinaus sind: Ulrich SCHMIDT, *A quo ergo habet, si a domno papa non habet imperium?* Zu den Anfängen der staufischen Kaiserwahlen, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hg. von Sönke LORENZ/Ulrich SCHMIDT, Sigmaringen 1995, S. 61–88; Johannes LAUDAGE, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 16), Köln/Weimar/Wien 1997, S. 88–96; Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001, S. 106–118; Gerd ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert, in: FmSt 35 (2011), S. 61–84; Knut GÖRICH, Friedrich Barbarossa. Eine Biographie, München 2011, S. 273–282; Roman DEUTINGER, Kaiser und Papst: Friedrich I. und Hadrian IV., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2012, S. 329–345; Jürgen MIETHKE, Rituelle Symbolik und Rechtswissenschaft im Kampf zwischen Kaiser und Papst, in: Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag, hg. von Franz J. FELTEN/Stefanie IRRGANG/Kurt WESOLY, Aachen 2002, S. 91–125; Ursula NILGEN, Bilder im Widerstreit zwischen Regnum und Sacerdotium, in: Streit um Bilder. Von Byzanz bis Duchamp, hg. von Karl MÖSENER, Berlin 1997, S. 27–47; Ingo HERKLOTZ, Bildpropaganda und monumentale Selbstdarstellung des Papsttums, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. von Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT (Mittelalter-Forschungen 6), Stuttgart 2002, S. 273–291.

sind schwerwiegend (*quia et auctoritas eius partis maior et causa gravior*)². Wer das Gewicht des Vorgangs (*materie pondus*) erkenne, so fährt Rahewin fort, werde sich nicht wundern über die Ausführlichkeit seines Berichtes.

Dann folgt die Geschichte von dem Brief Papst Hadrians IV., der von den Legaten verlesen wurde und in dem es heißt, der Papst übermittle dem Kaiser Grüße als dessen Vater. Er habe Barbarossa, der doch sein *ruhmreichster Sohn* (*gloriosissimus filius*) sei, stets als seinen *überaus geliebten und besonderen Sohn* (*karissimus et specialis filius*) behandelt³. Er, Barbarossa, solle sich doch nur daran erinnern, dass ihm der Papst zwei Jahre zuvor, 1155, bereitwilligst das Insigne der Kaiserkrone verliehen habe (*qualiter imperialis insigne corone libentissime conferens*) und dass er sich freuen würde, wenn Barbarossa noch größere Benefizien aus seiner Hand empfangen würde: *si maiora beneficia excellentia tua de manu nostra suscepisset*⁴.

Die Kaiserkrone, damit auch das Kaisertum, ein vom Papst verliehenes *beneficium*!? Ein Aufschrei der Empörung ging durch die Fürstenversammlung⁵. Für die Großen des Reichs bestand kein Zweifel. *Beneficium* meinte für sie »Lehen«. Das war im Reich nördlich der Alpen üblicherweise die Bedeutung dieses Wortes. Genauso wurde es von Kanzler Rainald auf dem Hoftag in aller Öffentlichkeit übersetzt⁶. Auch in der Chronik Rahewins erscheint *beneficium* regelmäßig in der Bedeutung »Lehen«⁷. Hinzu kam noch die Formulierung, Barbarossa habe das Kaisertum aus der Hand des Papstes empfangen (*de manu nostra*)⁸. Diese Formulierung enthielt durchaus Anklänge an die Zeremonie einer Übertragung im Rahmen einer Lehnsbindung. Der Kaiser als Lehnsmann des Papstes? Eine ungeheuerliche Anmaßung des römischen Bischofs in den Augen des Kaisers und der Fürsten!

2) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 46), Hannover/Leipzig 1912, lib. III, cap. 10, S. 173, Z. 16 f. (hiernach im Folgenden die lateinischen Zitate). Siehe auch: Bischof Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs oder richtiger Chronica, hg. von Franz-Josef SCHMALE, übers. von Adolf SCHMIDT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17), Darmstadt 1974, S. 408.

3) Ottonis et Rahewini Gesta (wie Anm. 2), lib. III, cap. 9, S. 175, Z. 13.

4) Ebd., S. 175, Z. 26 f.

5) Ebd., cap. 10, S. 176, Z. 23–28: *Talibus litteris lectis et per Reinaldum cancellarium fida satis interpretatione diligenter expositis, magna principes qui aderant indignatione commoti sunt, quia tota litterarum continentia non parum acedinis habere et occasionem futuri mali iamiam fronte sua preferre videbatur.*

6) Zur Rolle und Bedeutung Rainalds siehe Helmuth KLUGER, Rainald von Dassel (1120–1167). Reichskanzler – Erzbischof von Köln – Erzkanzler für Italien, in: Das Rheinland – Wiege Europas? Eine Spurensuche von Agrippina bis Adenauer, hg. von Karlheinz GIERDEN unter Mitarbeit von Marion GIERDEN-JÜLICH, Köln 2011, S. 107–130; Helmuth KLUGER, Friedrich Barbarossa und sein Ratgeber Rainald von Dassel, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Ordnungspolitik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, S. 26–40.

7) Siehe beispielsweise: Ottonis et Rahewini Gesta (wie Anm. 2), lib. III, cap. 12, S. 180.

8) Ebd., cap. 10, S. 176, Z. 32.

Bei dieser Gelegenheit habe man sich auch an eine bildliche Darstellung im Lateranpalast in einem Nebenzimmer der Nikolauskapelle erinnert. Dort, so Rahewin, sei ein Bild angebracht gewesen, auf dem Kaiser Lothar III. dargestellt war, der 1133 in Rom zum Kaiser gekrönt worden war. Über dem Bild seien die Verse zu lesen gewesen: *Der König kommt vor die Tore, schwört zunächst, die Ehre der Stadt Rom zu achten; dann wird er des Papstes Lehnsmann, aus seinen Händen nimmt er die Krone entgegen* (*Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores // Post homo fit pape, sumit quo dante coronam*)⁹⁾.

Dieses Bild samt Inschrift, in den Jahren kurz nach 1133 entstanden, habe Barbarossa schon zwei Jahre vorher, 1155, bei seiner Kaiserkrönung als höchst anstößig empfunden, und er habe dessen Entfernung verlangt¹⁰⁾. Doch offenbar wurde nur die Inschrift getilgt. Das Bild selbst blieb erhalten bis zum Abriss des alten Lateranpalastes unter Papst Sixtus V. (1585–1590)¹¹⁾. In einer Skizze aus dem 16. Jahrhundert ist uns die Darstellung in groben Zügen überliefert (Abb. 1)¹²⁾. Sie bestand aus drei nebeneinander gestellten Szenen: Ganz links sieht man Lothar III., wie er über einem aufgeschlagenen Buch, offenbar einer Bibel, noch vor der Stadt den Sicherheitseid gegenüber dem Papst und den Römern ablegt. Der Papst ist hier nicht zu sehen. In der mittleren Szene sodann ist Lothar III. zu erkennen. Er steht leicht nach vorne gebeugt vor dem sitzenden Papst und kommt ihm mit seinem Haupt entgegen. Der Papst, der ihm die Arme entgegenstreckt, bietet ihm offenbar den Kuss an. Die Szene ganz rechts schließlich zeigt den erhöht stehenden Papst, wie er dem offenbar knienden, möglicherweise aber auch tiefer stehenden Lothar die Kaiserkrone aufsetzt. Deutlich zu sehen ist, dass der künftige Kaiser inzwischen den kostbaren Krönungsmantel angelegt hat¹³⁾.

9) Ebd., cap. 10, S. 177, Z. 11 f.

10) Ebd., cap. 10, S. 177.

11) Zu den Fresken siehe vor allem Ingo HERKLOTZ, Die Beratungsräume Calixtus' II. im Lateranpalast und ihre Fresken. Kunst und Propaganda am Ende des Investiturstreits, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 52 (1989), S. 145–214; HERKLOTZ, Bildpropaganda (wie Anm. 1), S. 276–284; NILGEN, Bilder (wie Anm. 1).

12) Gerhard Ladner entdeckte die Nachzeichnung des Freskos. Siehe zu seinem Befund und der Beschreibung der Bildszenen: Gerhard B. LADNER, I mosaici e gli affreschi ecclesiastico-politici nell'antico palazzo-lateranense, in: Rivista di archeologia cristiana 12 (1935), S. 265–292, besonders S. 278–288. Wieder abgedruckt in: Gerhard B. LADNER, Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art, Bd. 1 (Storia e Letteratura 155), Roma 1983, S. 347–366. Eine gute Abbildung findet sich bei Percy E. SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751–1190. Neuaufgabe unter Mitarbeit von Peter BERGHAUS/Nikolaus GUSSONE/Florentine MÜTHERICH, München 1983, S. 452, Nr. 198a.

13) Zum Bild im Kontext von Begrüßungsgesten siehe Horst FUHRMANN, Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit, München 1996, S. 26–31.